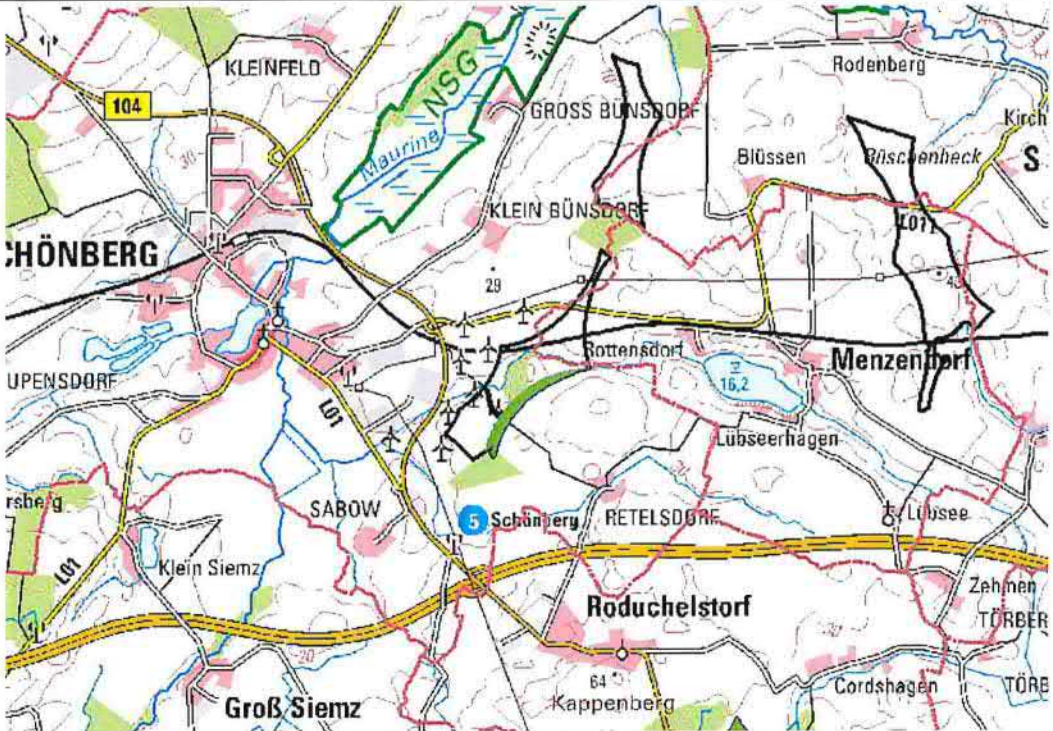


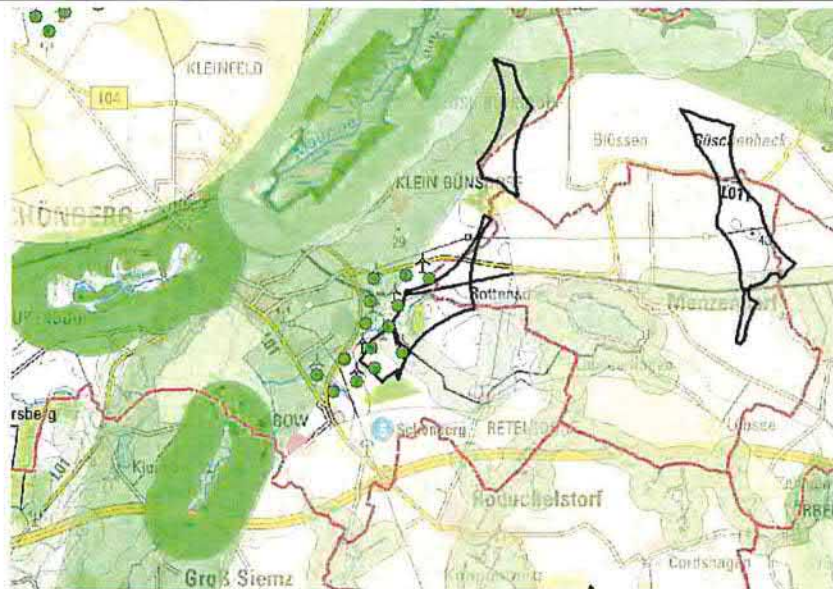
WEG 03/21 Schönberg	
Größe	77 ha
Landkreis	NWM
Gemeinden	Stadt Schönberg und Menzendorf
1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren	
2. Entwurf	3. Entwurf
	
2. Begründung	
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf	
	
Ergebnis der Umweltprüfung	
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.	

Anwendung der Ausschlusskriterien



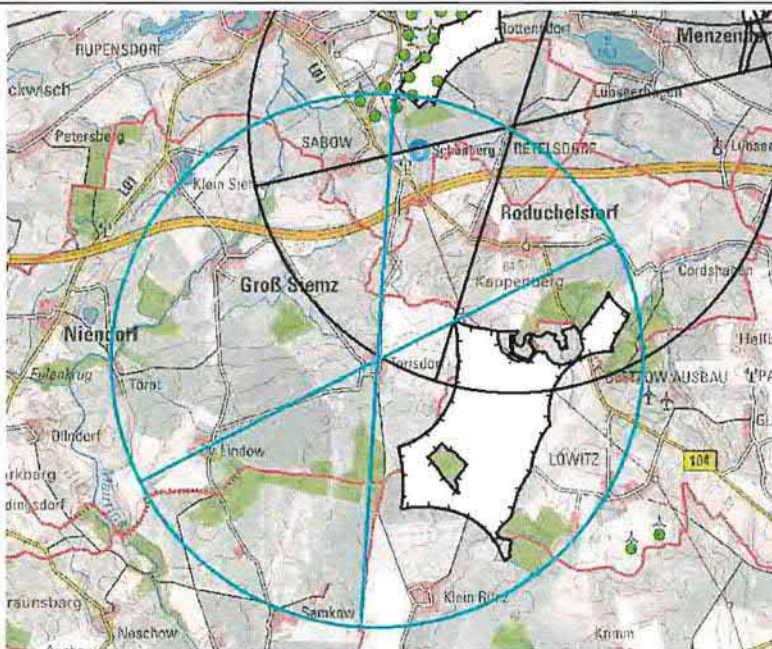
Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Klein Bünsdorf - Waldflächen ab 10 ha	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Schönberg - 800 m Abstand zu Einzelhaus östlich Ortslage Schönberg	
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Sabow und Retelsdorf - Waldflächen ab 10 ha	- Erweiterung der Potenzialfläche durch 800 m Abstand zu Wohngebäude nordwestlich Ortslage Retelsdorf (außerhalb Mischgebiet, zuvor 1.000 m Abstand)
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Rottensdorf - 800 m Abstand zu Einzelhaus westlich Ortslage Rottensdorf	
Zentral	weiches Ausschlusskriterien	
	- Biotope ab 5 ha (für die Darstellung im WEG generalisiert)	

Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Süden	- 200 m Abstandspuffer zu Biotopen ab 5 ha	- 200 m-Puffer zu einer weitläufigen linearen Heckenstruktur, so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums aus fachlicher Sicht nicht begründet ist	- Abstandspuffer wird überwunden - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG
WEG	- Mindestabstand von 2,5 km zum Windpark Schönberg	-	- Erweiterung des Windparks - Mindestabstand von 2,5 km wird nicht angewendet

Vermeidung von Umfassung



Torisdorf

- Abdeckung des zulässigen
Umfassungswinkels von
ca. 120° im Uhrzeigersinn
ausgehend von der
nordwestlichen Grenze des
WEG Löwitz West
- Siedlung ist im 60°
Freihaltekorridor durch das
WEG Schönberg marginal in
der Tiefe umfasst, was keine
zusätzliche optische
Bedrängung darstellt
- **betreffender Bereich der
Potenzialfläche wird zum
WEG**

Ergebnis

- keine erheblich
beeinträchtigende
Umfassung von Siedlungen
innerhalb des 3,5 km
Abstands

weitere Hinweise / Besonderheiten	
Belang	planerische Bewertung
- Bebauungsplan Nr. 10 „Windpark südöstlich der Stadt Schönberg“ mit Sonderbaufläche Windenergieanlage der Stadt Schönberg	- Plan wurde 2016 durch Stadtvertretung aufgehoben - wird nicht berücksichtigt
- Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergieanlage der Stadt Schönberg	- ursprünglicher Plan vom VG Schwerin 2007 für inzident unwirksam erklärt - 4. Änderung des Flächennutzungsplans übernimmt das damalige Eignungsgebiet nachrichtlich - teilweise Überlagerung durch Ausschlusskriterien - Ausschlussbereich des gesamträumlichen Planungskonzeptes ist höher gewichtet, als Sondergebiet - vom Ausschlussbereich überlagerte Fläche wird nicht berücksichtigt - mit WEG deckungsgleiche Fläche wird berücksichtigt

WEG 04/21 Menzendorf

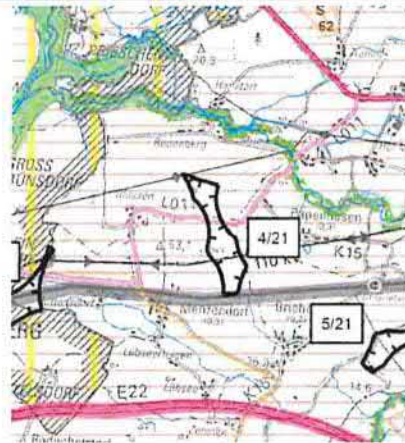
Größe	78 ha
Landkreis	NWM
Gemeinden	Menzendorf, Stepenitztal und Grieben

1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren

2. Entwurf



3. Entwurf



2. Begründung

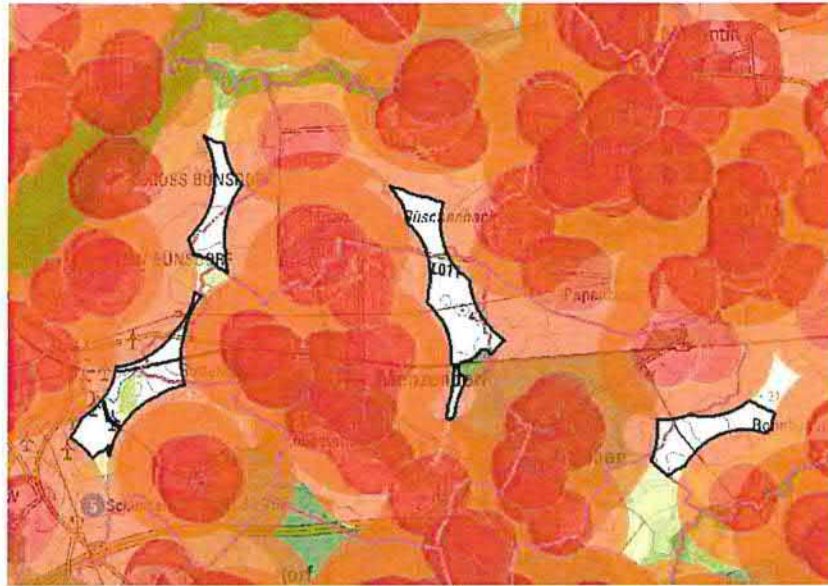
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf



Ergebnis der Umweltprüfung

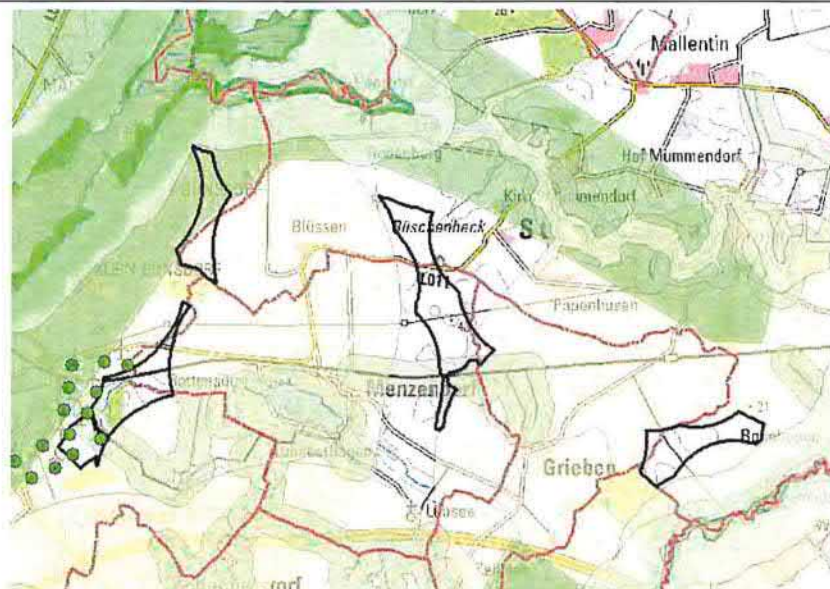
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Anwendung der Ausschlusskriterien



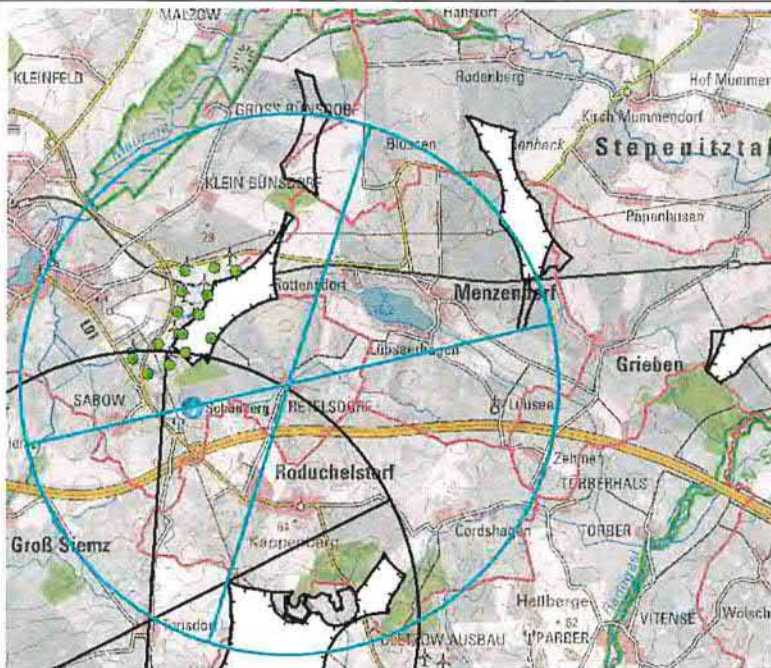
Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 800 m Abstand zur Splittersiedlung Rodenberg	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Blüssen und Menzendorf - 800 m Abstand zu Einzelhäusern südlich Ortslage Blüssen und nördlich Menzendorf	
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Grieben - 800 m Abstand zur Splittersiedlung Lübsee - Rotmilan-Aktionsräume	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Papenhusen - 800 m Abstand zur Splittersiedlung Rüschenbeck	
Zentral	weiches Ausschlusskriterien	
	- Biotop ab 5 ha (für die Darstellung im WEG generalisiert)	

Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Süden	- 200 m Abstandspuffer zu Biotopen ab 5 ha	- 200 m-Puffer zu einer weitläufigen linearen Heckenstruktur, so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums aus fachlicher Sicht nicht begründet ist	- Abstandspuffer wird überwunden - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG
	- Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche Grieben Ost		- Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zur Potenzialfläche (PF) Grieben Ost (ca. 2.000 m Abstand) ist nicht begründbar - PF Menzendorf ist größer als PF Grieben Ost - auf beiden PF laufen Genehmigungsverfahren zur Errichtung von WEA - Mindestabstand von 2,5 km wird im Sinne der Flächenoptimierung gemäß zu erwartendem Windparklayout angewendet - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG

Vermeidung von Umfassung



Retelsdorf

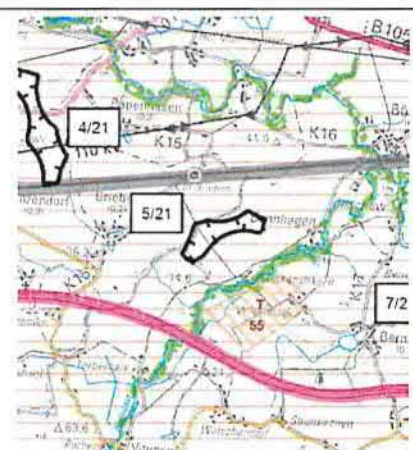
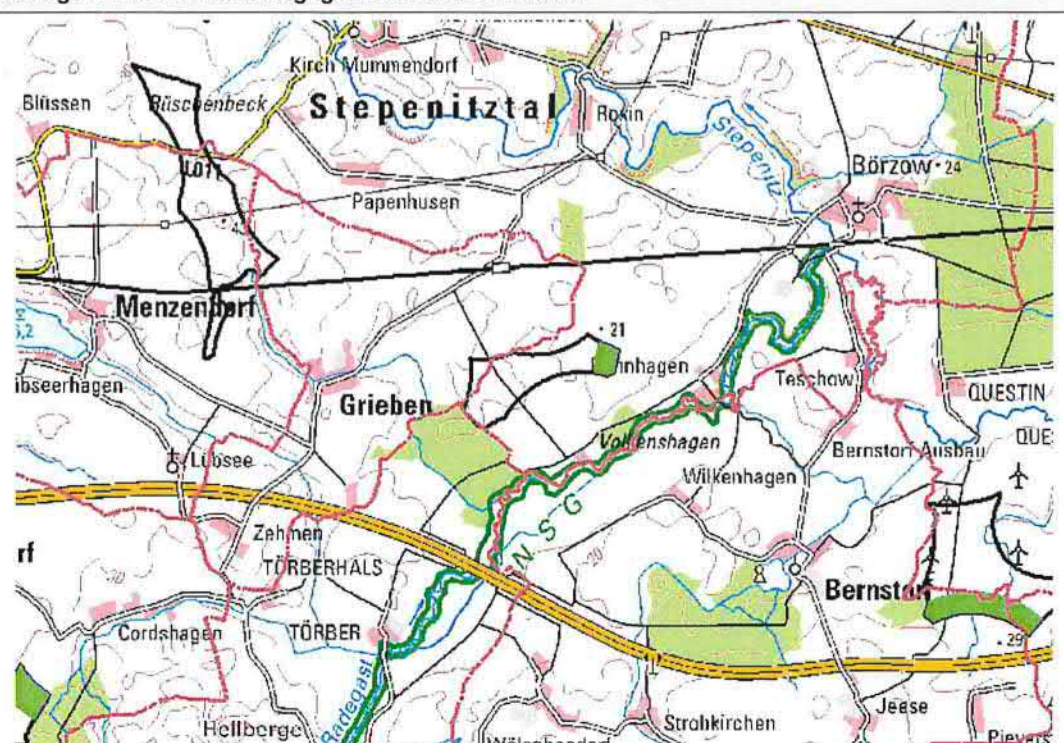
- Abdeckung des zulässigen Umfassungswinkels von ca. 120° entgegen dem Uhrzeigersinn ausgehend von der nordwestlichen Grenze des WEG Löwitz West
- Siedlung ist im 60° Freihaltekorridor südlich der Bahnlinie durch die Potenzialfläche Menzendorf in der Breite umfasst, was eine zusätzliche optische Bedrängung darstellt
- **betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG**
- Siedlung ist im 60° Freihaltekorridor nördlich der Bahnlinie durch das WEG Menzendorf marginal in der Tiefe umfasst, was keine zusätzliche optische Bedrängung darstellt
- **betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG**

Ergebnis

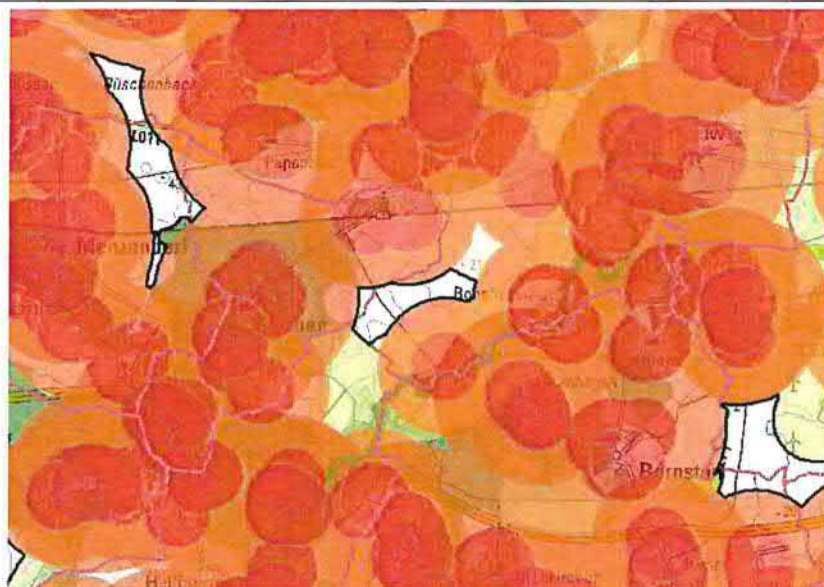
- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands

weitere Hinweise / Besonderheiten

Belang	planerische Bewertung
- kein	- keine

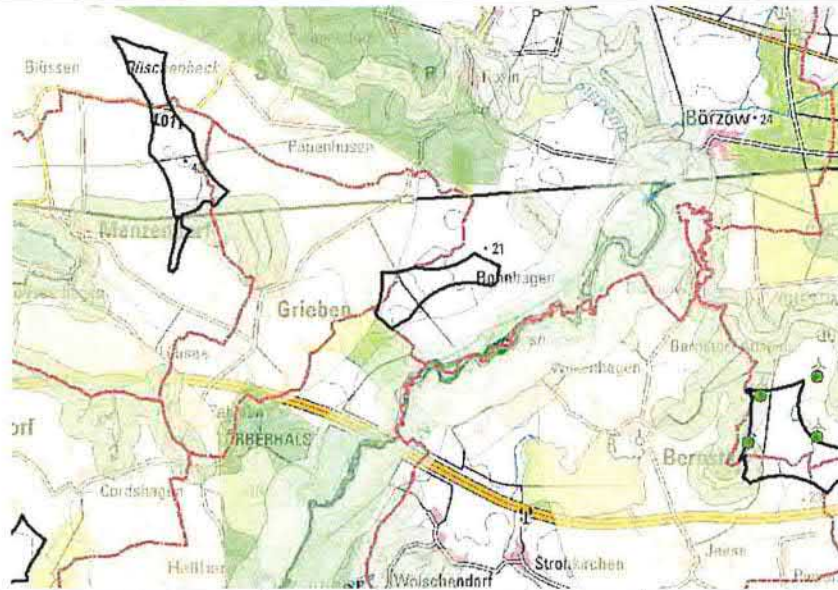
WEG 05/21 Grieben Ost	
Größe	50 ha
Landkreis	NWM
Gemeinden	Stepenitztal, Grieben und Stadt Rehna
1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren	
Entwurf zur 2. Stufe	3. Entwurf
kein WEG	
2. Begründung	
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf	
	
Ergebnis der Umweltprüfung	
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.	

Anwendung der Ausschlusskriterien

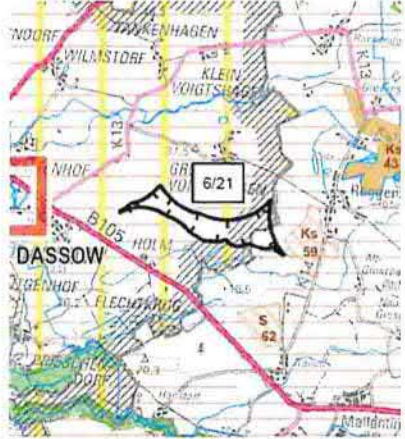
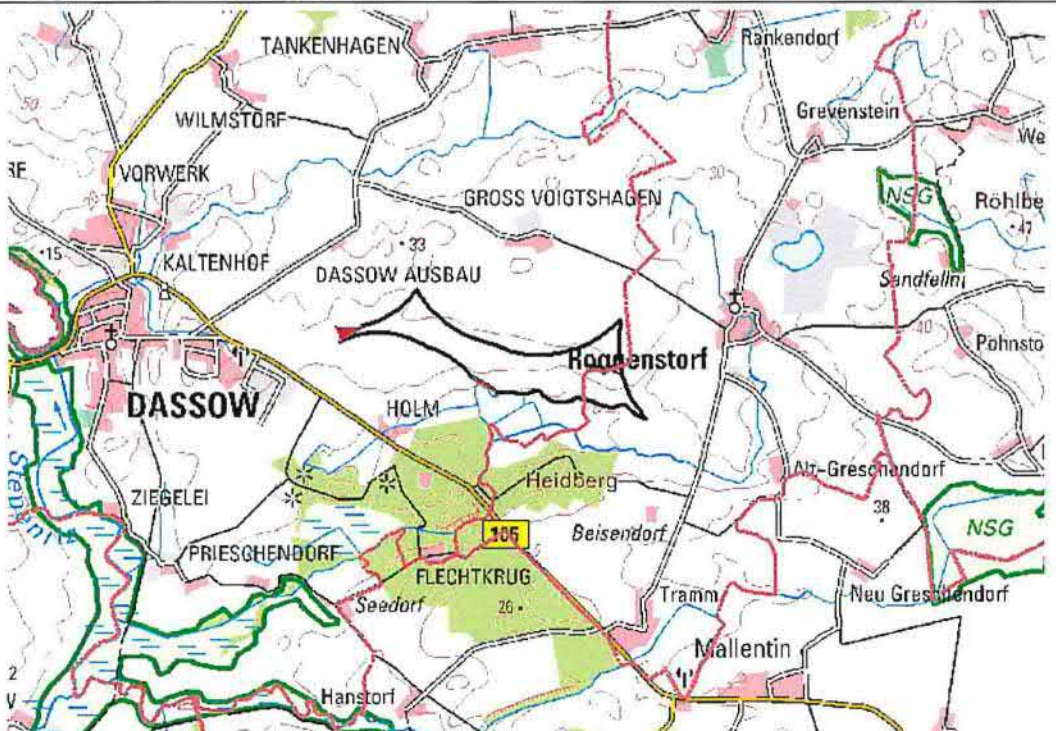


Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 800 m Abstand zu Einzelhäusern beim Bahnhof Grieben	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Grieben	
	- Waldflächen ab 10 ha	
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 800 m Abstand zur Splittersiedlung Volkenshagen	
	- EU-Vogelschutzgebiet, einschließlich 500m Abstandspuffer	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	- 800 m Abstand zur Splittersiedlung Bonnhagen	- Erweiterung der Potenzialfläche durch 800 m Abstand zur Splittersiedlung Bonnhagen (Neubewertung, zuvor 1.000 m Abstand)
	- Horste / Nistplätze von Großvögeln einschließlich Abstandspuffer	

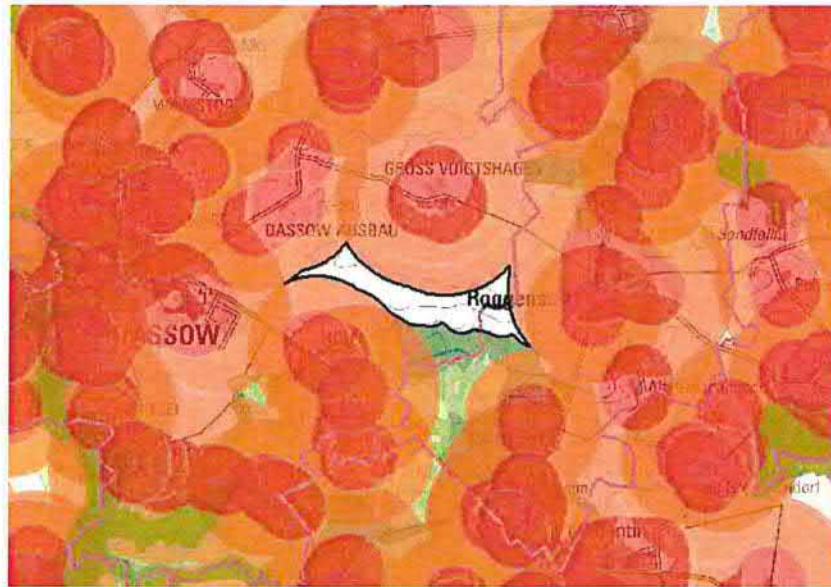
Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Westen	- Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche Menzendorf	-	- Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zur Potenzialfläche (PF) Menzendorf (ca. 2.000 m Abstand) ist nicht begründbar - PF Menzendorf ist größer als PF Grieben Ost - auf beiden PF laufen Genehmigungsverfahren zur Errichtung von WEA - Mindestabstand von 2,5 km wird im Sinne der Flächenoptimierung gemäß zu erwartendem Windparklayout angewendet - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG
Siedlungen	- Vermeidung von Umfassung		- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands
weitere Hinweise / Besonderheiten			
Belang		planerische Bewertung	
- kein		- keine	

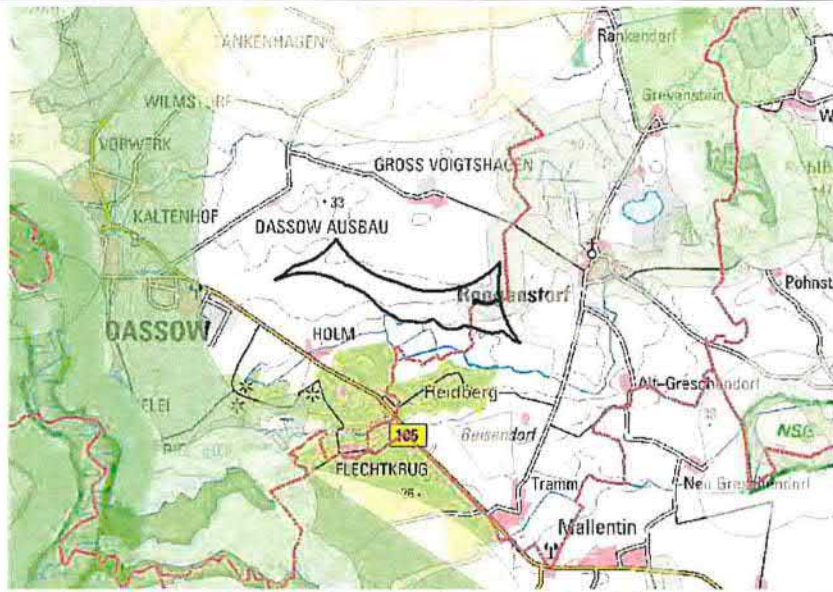
WEG 06/21 Groß Voigtshagen	
Größe	99 ha
Landkreis	NWM
Gemeinden	Stadt Dassow und Roggenstorf
1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren	
2. Entwurf	3. Entwurf
	
2. Begründung	
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf	
	
Ergebnis der Umweltprüfung	
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.	

Anwendung der Ausschlusskriterien



Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien - 1.000 m Abstand zur Ortslage Groß Voigtshagen	
Westen	weiche Ausschlusskriterien - 1.000 m Abstand zur Ortslage Dassow - 800 m Abstand zu Einzelhäusern in Dassow Ausbau	- Reduzierung der Potenzialfläche durch 800 m Abstand zu Einzelhaus (Nachmeldung Wohngebäude, nicht Gegenstand der ALKIS-Daten)
Süden	weiche Ausschlusskriterien - 1.000 m Abstand zur Ortslage Jägerhof (Jugendherberge) - 800 m Abstand zur Splittersiedlung Holm - Rotmilan-Aktionsräume	- Reduzierung der Potenzialfläche durch 1.000 m Abstand zur Ortslage Jägerhof (Sondergebiet Jugendherberge, zuvor 800 m Abstand)
Osten	weiche Ausschlusskriterien - 1.000 m Abstand zur Ortslage Roggenstorf - Biotop ab 5 ha (für die Darstellung im WEG generalisiert)	- Biotop wird im WEG nicht dargestellt (Generalisierung)

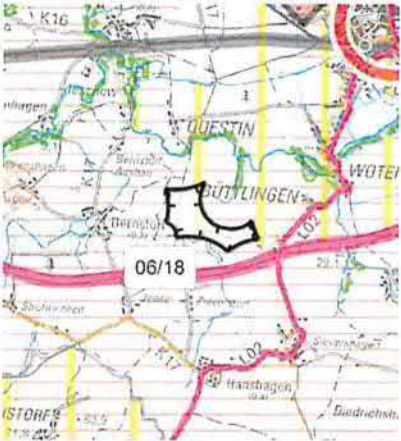
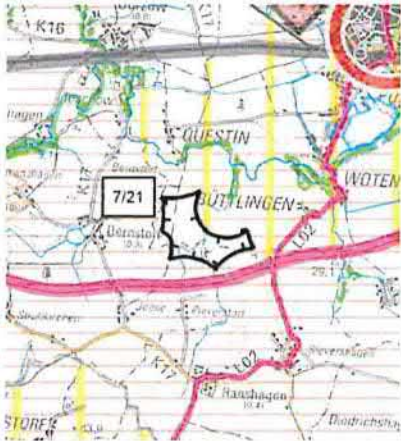
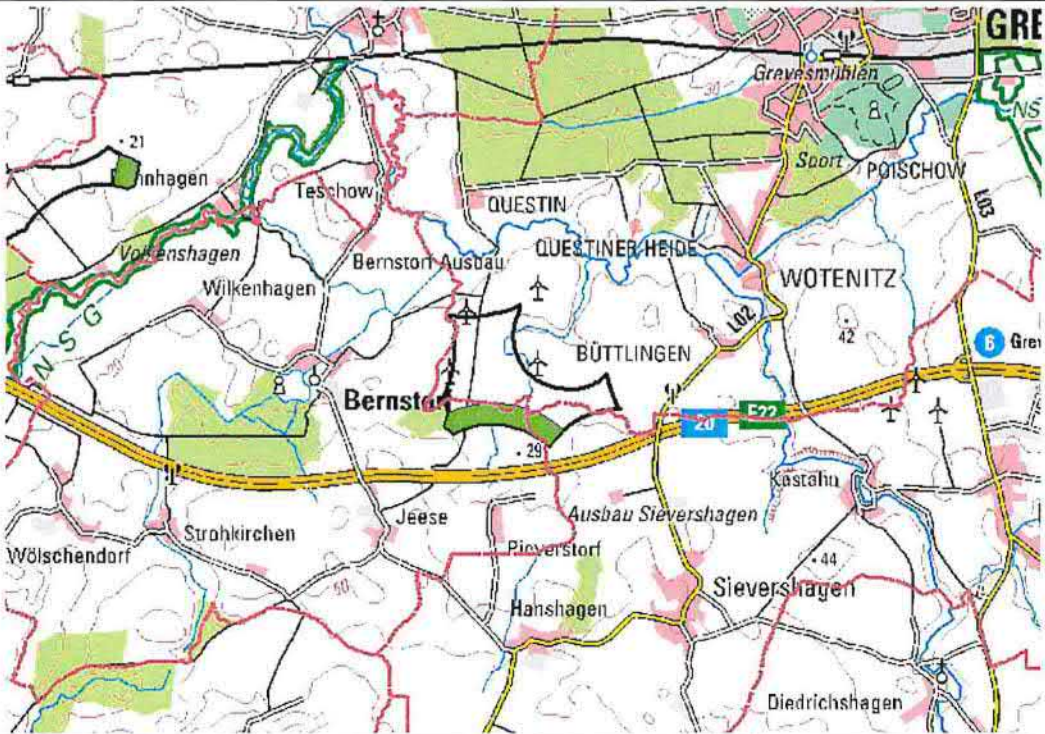
Überlagerung durch Restriktionskriterien



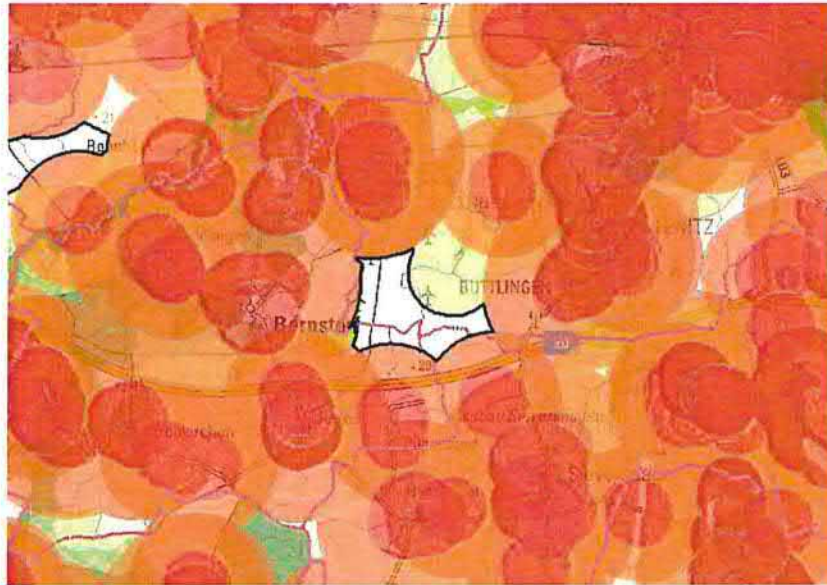
Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Osten	- 200 m Abstandspuffer zu Biotopen ab 5 ha	- 200 m-Puffer zu einer weitläufigen linearen Heckenstruktur, so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums aus fachlicher Sicht nicht begründet ist	- Abstandspuffer wird überwunden - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG
Siedlungen	- Vermeidung von Umfassung		- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands

weitere Hinweise / Besonderheiten

Belang	planerische Bewertung
- Flächennutzungsplan mit Sondergebiet Windenergieanlage der Stadt Dassow	- rechtswirksamer Plan - keine Überlagerung von Festlegungen mit dem WEG Groß Voigtshagen (Sondergebiet WEA liegt bzw. grenzt nördlich an das WEG) - Ausschlussbereich des gesamträumlichen Planungskonzeptes ist höher gewichtet, als Sondergebiet - vom Ausschlussbereich überlagerte Fläche wird nicht berücksichtigt - mit WEG deckungsgleiche Fläche wird berücksichtigt
- 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dassow	- in Aufstellung, aber nicht rechtswirksamer Plan - beinhaltet mögliche Änderungen zum Tigerpark, OT Holm und Sondergebiet WEA - Planungsstand wird nicht berücksichtigt

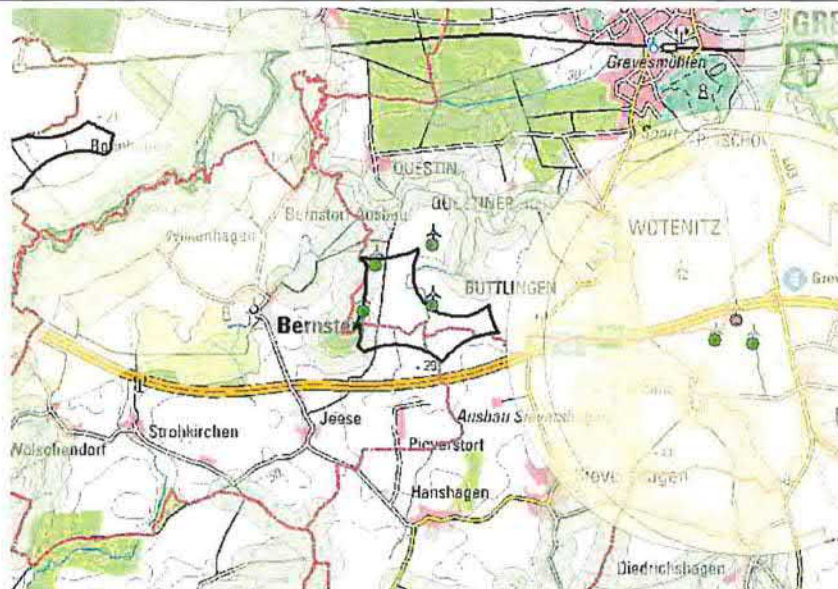
WEG 07/21 Questin	
Größe	96 ha
Landkreis	NWM
Gemeinden	Stadt Grevesmühlen, Upahl und Bernstorf
1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren	
2. Entwurf	3. Entwurf
	
2. Begründung	
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf	
	
Ergebnis der Umweltprüfung	
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.	

Anwendung der Ausschlusskriterien



Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien - 1.000 m Abstand zur Ortslage Questin - 800 m Abstand zu Einzelhaus südlich Ortslage Questin - EU-Vogelschutzgebiet, einschließlich 500m Abstandspuffer	
Westen	weiche Ausschlusskriterien - 1.000 m Abstand zur Ortslage Bernstorf - Biotop ab 5 ha - Waldflächen ab 10 ha	
Süden	weiche Ausschlusskriterien - 1.000 m Abstand zur Ortslage Jesse - 800 m Abstand zur Splittersiedlung Pieverstorf - 800 m Abstand zu Einzelhaus Ausbau Sievershagen	- Erweiterung der Potenzialfläche durch 800 m Abstand zur Splittersiedlung Pieverstorf (Neubewertung, zuvor 1.000 m Abstand)
Osten	weiche Ausschlusskriterien - 1.000 m Abstand zur Ortslage Büttlingen - EU-Vogelschutzgebiet, einschließlich 500m Abstandspuffer	

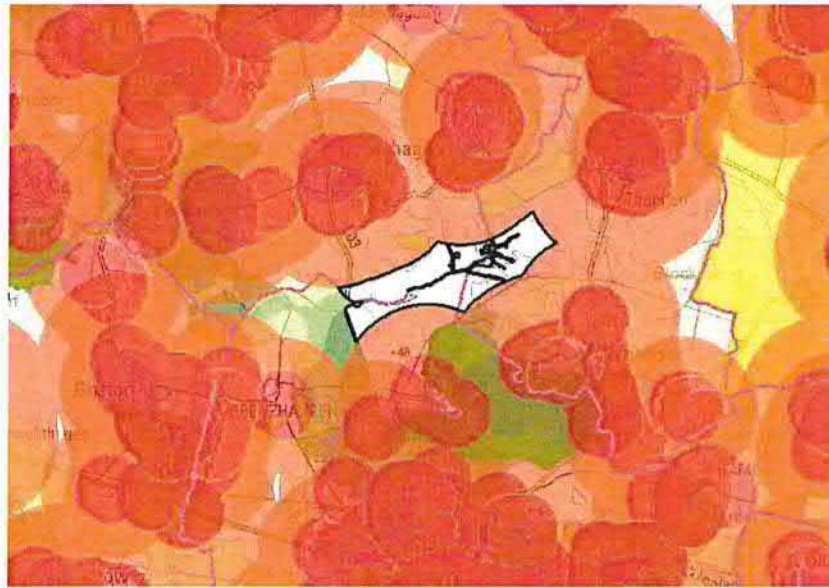
Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Westen	- 200 m Abstandspuffer zu Biotopen ab 5 ha	- 200 m-Puffer zu einer weitläufigen linearen Heckenstruktur, so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums aus fachlicher Sicht nicht begründet ist	- nördlicher Abstandspuffer wird überwunden - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird zum WEG
	- 200 m Abstandspuffer zu Biotopen ab 5 ha	- 200 m Abstandspuffer zu einem kompakten Bruchwaldkomplex, so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums ohne Einschränkung begründet ist - keine schlüssige fachliche Begründung zur Überwindung des Restriktionskriteriums gegeben	- südlicher Abstandspuffer wird nicht überwunden - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG
WEG	- Mindestabstand von 2,5 km zum Windpark Questin	-	- 4 WEA wurden 2010 im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens zu Forschungszwecken errichtet - Erweiterung des Windparks - Mindestabstand von 2,5 km wird nicht angewendet
Siedlungen	- Vermeidung von Umfassung		- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands
weitere Hinweise / Besonderheiten			
Belang		planerische Bewertung	
- kein		- keine	

WEG 08/21 Grevesmühlen	
Größe	36 ha
Landkreis	NWM
Gemeinden	Stadt Grevesmühlen und Damshagen
1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren	
2. Entwurf	3. Entwurf
	
2. Begründung	
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf	
	
Ergebnis der Umweltprüfung	
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.	

Anwendung der Ausschlusskriterien

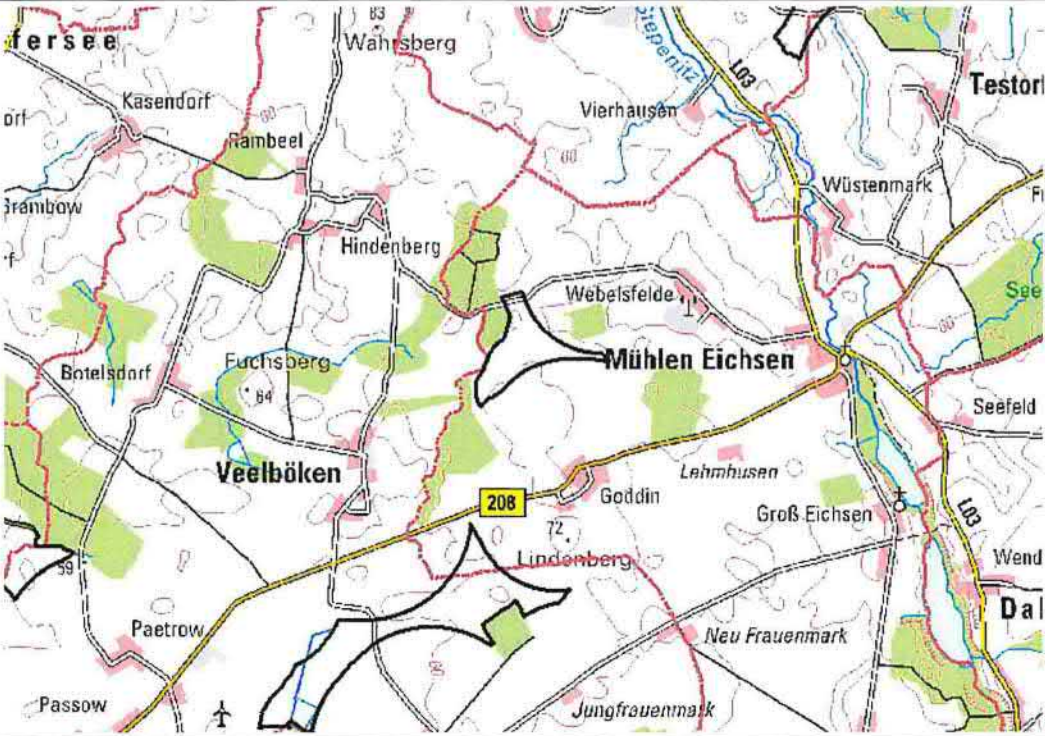


Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Rolofshagen und Parin	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	- Rotmilan-Aktionsräume - Waldflächen ab 10 ha	- Erweiterung des WEG an die Straße L03 (Generalisierung) - solitäre Waldfläche (0,5 ha) wird im WEG nicht dargestellt (Generalisierung)
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Warnow und Santow	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	- 1.000 m Abstand zur Ortslage Thorsdorf	
Zentral	weiche Ausschlusskriterien	
	- Biotop ab 5 ha	

Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
Osten	- 200 m Abstandspuffer zu Biotopen ab 5 ha	- 200 m Abstandspuffer zu einem hochwertigen Verbundkomplex von mehreren Feuchtbiotopen in enger Verzahnung mit Heckenstrukturen, so dass die Anwendung des Restriktionskriteriums ohne Einschränkung begründet ist - keine schlüssige fachliche Begründung zur Überwindung des Restriktionskriteriums gegeben	- Abstandspuffer wird nicht überwunden - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG
	- 500 m Abstandspuffer zu NSG	- Anwendung des Restriktionskriteriums ist ohne Einschränkung begründet	- Abstandspuffer wird nicht überwunden - betreffender Bereich der Potenzialfläche wird nicht zum WEG
Siedlungen	- Vermeidung von Umfassung		- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands
weitere Hinweise / Besonderheiten			
Belang		planerische Bewertung	
- kein		- keine	

WEG 10/21 Mühlen Eichsen	
Größe	41 ha
Landkreis	NWM
Gemeinden	Mühlen Eichsen
1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren	
2. Entwurf	3. Entwurf
	
2. Begründung	
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf	
	
Ergebnis der Umweltprüfung	
Es sind keine Belange bekannt, die auf Ebene der Regionalplanung der Ausweisung als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen entgegenstehen. Mögliche Prüferfordernisse im Genehmigungsverfahren sind dem Umweltbericht zu entnehmen.	

Anwendung der Ausschlusskriterien



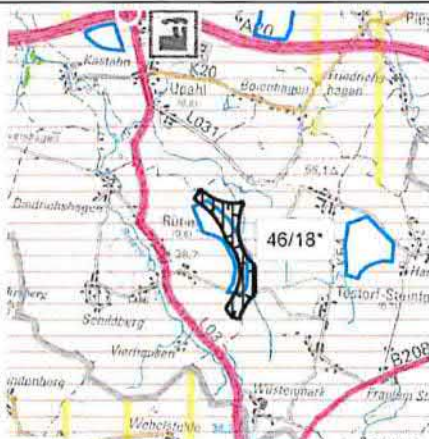
Bereich	Abgrenzung	Änderung gegenüber 2. Entwurf
Norden	weiche Ausschlusskriterien	
	- unzerschnittene landschaftliche Freiräume	
Westen	weiche Ausschlusskriterien	
	- mind. 1.000 m Abstand zur Ortslage Veelböken - Waldflächen ab 10 ha - Rotmilan-Aktionsräume	
Süden	weiche Ausschlusskriterien	
	- mind. 1.000 m Abstand zur Ortslage Goddin - mind. 800 m Abstand zu Einzelhäusern nördlich Ortslage Goddin	
Osten	weiche Ausschlusskriterien	
	- mind. 800 m Abstand zu Einzelhäusern westlich Ortslage Webelsfelde - Waldflächen ab 10 ha	

Überlagerung durch Restriktionskriterien



Bereich	Restriktionskriterium	Umweltprüfung / naturschutzfachliche Bewertung	planerische Bewertung
	- Mindestabstand von 2,5 km zur Potenzialfläche Paetrow		- Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zur Potenzialfläche (PF) Paetrow (ca. 1.100 m Abstand) ist nicht begründbar - PF Paetrow ist größer als Mühlen Eichsen - auf beiden PF laufen Genehmigungsverfahren zur Errichtung von WEA - aber PF Mühlen Eichsen war als WEG Gegenstand des 2. Entwurfes - daher wird PF Mühlen Eichsen wegen Planungssicherheit insgesamt höher gewichtet - Mindestabstand von 2,5 km wird vom WEG Mühlen Eichsen gemäß 2. Entwurf aus angewendet - Potenzialfläche wird zum WEG
Siedlungen	- Vermeidung von Umfassung		- keine erheblich beeinträchtigende Umfassung von Siedlungen innerhalb des 3,5 km Abstands
weitere Hinweise / Besonderheiten			
Belang		planerische Bewertung	
- kein		- keine	

2.4 entfallende Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (bedingte Festlegung)

bedingtes WEG 46/18* Rütting	
Größe	69 ha
Landkreis	NWM
Gemeinden	Rütting und Testorf-Steinfurt
1. Vergleich der WEG-Entwürfe der Beteiligungsverfahren	
2. Entwurf	3. Entwurf
	kein WEG
2. Begründung	
Änderung der Potenzialfläche gegenüber dem 2. Entwurf	
	
Überlagerung durch Restriktionskriterium	
Kriterium	Planerische Bewertung
- Mindestabstand von 2,5 km zum Windpark Harmshagen	- Unterschreitung des Mindestabstands von 2,5 km zu altersbedingt relevanten WEA des Windparks Harmshagen (ca. 1.300 m Abstand) ist nicht begründbar - Mindestabstand von 2,5 km wird von den altersbedingt relevanten WEA aus angewendet - Restfläche Rütting ist kleiner als 35 ha - bedingtes WEG wird gestrichen